

AMTSBLATT des Landkreises Landshut

Nr.: 04

Donnerstag, 24. Januar 2019

Seite: 008

Inhaltsverzeichnis:

- Mitteilungen des Landratsamtes: Seite
 - Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Isar-Gruppe I, Ohu, 84051 Essenbach (Landkreis Landshut) für das Wirtschaftsjahr 2019 10
 - Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Pfettrach-Gruppe, Landkreis Landshut für das Wirtschaftsjahr 2019 11
 - Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes;
Fortgesetzter Betrieb einer bestehenden Biogasanlage und Erweiterung durch Errichtung und Betrieb eines dritten BHKW-Moduls mit 637 kW_{el} (1.565 kW_{FWL}) und Gasaufbereitung in einem neu zu errichtenden Anbau an den bestehenden Motorraum, Erhöhung der Gesamtleistung auf 3.416 kW_{FWL}, Änderung des Betriebs (Flexbetrieb), aktuelle Einsatzstoffmenge bei 27,75 t/d durch die Gebendorfer Biogas GbR, vertr. d. Erhard Gebendorfer auf dem Grundstück Fl.Nrn. 2077 der Gemarkung Rainertshausen, Markt Pfeffenhausen; § 16 BImSchG, Nrn. 1.2.2.2 (V) und 8.6.3.2 (V) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV; Nrn. 1.2.2.2 (S) und 8.4.2.2 (S) der Anlage 1 zum UVPG; 12
 - Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes;
Fortgesetzter Betrieb einer bestehenden Biogasanlage und Erweiterung durch Errichtung und Betrieb eines dritten BHKW-Moduls mit 100 kW_{el} (271 kW_{FWL}) im bestehenden Motorraum, Errichtung eines neuen Motorraums (Anbau an bestehende Lagerhalle) sowie Errichtung und Betrieb eines vierten BHKW-Moduls mit 637 kW_{el} (1.565 kW_{FWL}), damit Erhöhung der

Herausgabe, Druck und Vertrieb:
Landratsamt Landshut • Veldener Str. 15 • 84036 Landshut
Tel. 0871/408-0 • Fax 0871/408-1001
Internet: www.landkreis-landshut.de • E-Mail: amtsblatt@landkreis-landshut.de

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Donnerstag.
Laufender Bezug des Amtsblattes direkt durch den Landkreis Landshut.
Bezugspreis: Jährlich 78,00 €, Einzelexemplar 2,00 €

Gesamtleistung auf 3.150 kW FWL, Änderung des Betriebs (Flexbetrieb), aktuelle Einsatzstoffmenge bei 25,8 t/d durch die BioEnergie GbR, vertr. d. Andreas Gebendorfer auf den Grundstücken Fl.Nrn. 2077/0, 2077/1 und 2095/0 der Gemarkung Rainertshausen, Markt Pfeffenhausen; § 16 BImSchG, Nrn. 1.2.2.2 (V) und 8.6.3.2 (V) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV; Nrn. 1.2.2.2 (S) und 8.4.2.2 (S) der Anlage 1 zum UVPG; 15

Nachruf Herr Josef Strasser..... 18

**Haushaltssatzung des
Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Isar-Gruppe I, Ohu, 84051 Essenbach
(Landkreis Landshut)
für das Wirtschaftsjahr 2019**

I.

Aufgrund § 20 der Verbands- und Betriebssatzung und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 ff der Bayer. Gemeindeordnung (GO) und der §§ 13 ff. der Eigenbetriebsverordnung (EBV) erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 24 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt:

Der **Erfolgsplan** schließt

in den Erträgen mit	3.597.560,00 €
und in den Aufwendungen mit	3.693.450,00 €.

Der **Vermögensplan** schließt in den Einnahmen und Ausgaben mit je 1.335.000,00 €.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Betriebskostenumlage

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

2. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 250.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Der Stellenplan gemäß Anlage wird genehmigt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Landshut hat die Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan des Zweckverbandes für das Wirtschaftsjahr 2019 mit Schreiben vom 27.12.2018 rechtsaufsichtlich gewürdigt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan liegen gemäß Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 65 GO i. V. m. §§ 1 ff der Bekanntmachungsverordnung -BekV- bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Isar-Gruppe I, Ohu, Wasserwerkstr. 1, 84051 Essenbach öffentlich auf. Dort liegt auch die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Dauer der Gültigkeit innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Ohu, 14.01.2019

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Isargruppe I

gez.

Bauer

1. Vorsitzender

(Nr. 20 – 9410.1 vom 21.01.2019)

**Haushaltssatzung des
Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Pfettrach-Gruppe, Landkreis Landshut
für das Wirtschaftsjahr 2019**

I.

Aufgrund des § 21 der Verbandsatzung und der Art. 40, 26 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 63 ff der Bayer. Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 24 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt ab

im **Erfolgsplan**

in den Erträgen mit	819.540,00 €
und in den Aufwendungen mit	915.010,00 €.

Der **Vermögensplan** schließt in den Einnahmen und Ausgaben mit 405.200,00 €.

§ 2

Eine Kreditaufnahme ist nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen nach § 22 der Verbandssatzung werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Der Stellenplan gemäß Anlage wird genehmigt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Landshut hat die Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan des Zweckverbandes für das Wirtschaftsjahr 2019 mit Schreiben vom 28.12.2018 rechtsaufsichtlich gewürdigt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan liegen gemäß Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 65 GO i. V. m. §§ 1 ff der Bekanntmachungsverordnung -BekV- bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Pfettrach-Gruppe, Arth, Am Kirchberg 3, 84095 Furth öffentlich auf. Dort liegt auch die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Dauer der Gültigkeit innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Arth, 08.01.2019

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Pfettrach-Gruppe

gez.

Popp

1. Vorsitzender

(Nr. 20 – 9410.1 vom 21.01.2019)

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes;

Fortgesetzter Betrieb einer bestehenden Biogasanlage und Erweiterung durch Errichtung und Betrieb eines dritten BHKW-Moduls mit 637 kW_{el} (1.565 kW_{FWL}) und Gasaufbereitung in einem neu zu errichtenden Anbau an den bestehenden Motorraum, Erhöhung der Gesamtleistung auf 3.416 kW_{FWL}, Änderung des Betriebs (Flexbetrieb), aktuelle Einsatzstoffmenge bei 27,75 t/d durch die Gebendorfer Biogas GbR, vertr. d. Erhard Gebendorfer auf dem Grundstück Fl.Nrn. 2077 der Gemarkung Rainertshausen, Markt Pfeffenhausen;

**§ 16 BImSchG, Nrn. 1.2.2.2 (V) und 8.6.3.2 (V) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV;
Nrn. 1.2.2.2 (S) und 8.4.2.2 (S) der Anlage 1 zum UVPG;**

Die Gebendorfer Biogas GbR, vertreten durch Herrn Erhard Gebendorfer, hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG der oben beschriebenen Maßnahmen beantragt.

Gemäß § 5 Abs. 1 und § 9 Abs. 2 UVPG sowie den Nrn. 1.2.2.2 und 8.4.2.2 der Anlage 1 zum UVPG ist im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in Nr. 2 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Nach Anhörung der Fachstellen ergaben sich kein Anhaltspunkte dafür, dass durch dieses Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Nr. 2 zum UVPG ausgeführten Schutzkriterien zu erwarten sind.

Immissionsschutz:

Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG sowie Nr. 1.2.2.2 und Nr. 8.4.2.2 der Anlage 1 zum UVPG ist im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien festzustellen, ob durch das Vorhaben Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG betroffen sein können und falls ja, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können. Dem Ergebnis der Vorprüfung entsprechend könnte die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG abgeleitet werden.

Für die Untersuchung des Vorhandenseins von möglicherweise beeinträchtigten Gebieten nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG wird auf die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde, der fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft sowie des Denkmalschutzes verwiesen. Sollten derartige Gebiete durch das beantragte Vorhaben betroffen sein können, erfolgt von Seiten des fachlichen Immissionsschutzes eine Bewertung des möglichen Ausmaßes an Beeinträchtigungen durch luftgetragene Emissionen, Lärmbelastigungen, Abfallerzeugung und sonstige Gefahren (z. B. Störfälle).

Es wird daher nur eine überschlägige Einschätzung des fachlichen Immissionsschutzes durchgeführt. Für Lärmbelastigungen ist in aller Regel die Beurteilung an nächstgelegenen Wohnhäusern das schärfere Kriterium als eine eventuelle Beeinträchtigung von Tieren. Sofern von Seiten der unteren Naturschutzbehörde nicht entsprechende Bedenken geäußert werden, wird nicht davon ausgegangen, dass die Beurteilung von Lärmimmissionen für evtl. betroffene Gebiete für das antragsgegenständliche Vorhaben eine Rolle spielt. Da sämtliche Gärbehälter und Läger der Biogasanlage geschlossen ausgeführt sind beschränkt sich die Betrachtung von Ammoniakemissionen auf die Mistlagerung. Möglicherweise relevante Beeinträchtigungen für naturschutzrechtlich geschützte Gebiete könnten von Verbrennungsmotoren grundsätzlich durch NO_x- oder SO_x-Emissionen hervorgerufen werden.

Die Emissionsfrachten von NO_x und SO_x aller bestehenden und geplanten Motoren sind entsprechend Nr. 3.1.2 der Stellungnahme des fachlichen Immissionsschutzes als sehr gering anzusehen und unterschreiten die Bagatellmassenströme nach Nr. 4.6.1.1 der TA Luft um ein Vielfaches. Durch die günstigen Ableitbedingungen, insbesondere einer ausgeprägten dynamischen und thermischen Abgasfahnenüberhöhung ist von einer starken Verdünnung

auszugehen, wodurch nicht mit Immissionen in relevanter Höhe zu rechnen ist. Auch entsprechend Nr. 4.6.1.1 der TA Luft ist bei Unterschreitung der Bagatellmassenströme vorgesehen im Regelfall auf eine Ermittlung der Immissionskenngrößen im Teil 4 der TA Luft zu verzichten. Der Anlage ist daher für konzentrationsbezogenen Immissionen kein relevanter Einwirkungsbereich zuzuordnen, in welchem überhaupt eine Prüfung auf besondere örtliche Gegebenheiten stattfinden könnte.

Für Stickstoffdeposition sind im besagten Teil 4 der TA Luft jedoch keine Immissionsrichtwerte festgelegt. In Nr. 4.8 der TA Luft heißt es hierzu, dass beim Vorliegen hinreichender Anhaltspunkte eine Sonderfallprüfung durchzuführen ist. Dabei sei zunächst abzuschätzen, ob die Anlage maßgeblich zur Stickstoffdeposition beiträgt. Der LAI (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz) hat hierfür als Arbeitshilfe den Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen vom 01.03.2012 erarbeitet. Darin werden zur vereinfachten Beurteilung auch anlagenbezogene Abschneidekriterien genannt, bei deren Einhaltung nicht von relevanten Beeinträchtigungen durch die antragsgegenständliche Anlage auszugehen ist. Für empfindliche terrestrische Ökosysteme wird ein Abschneidekriterium von 5 kg N/ha*a und für aquatische Ökosysteme von 3 kg N/ha*a genannt.

Aus einer vorliegenden Vergleichsrechnung einer Heizkesselanlage (4,1 MW FWL, Erdgasbetrieb) ist bekannt, dass aufgrund der geringen Emissionsfracht und den günstigen Ableitbedingungen bei Verbrennungseinrichtungen dieser Größenordnung nur sehr geringe Depositionswerte für Stickstoff auftreten. Im vergleichsweise herangezogenen Fall wurden durchwegs (entfernungsunabhängig) Werte < 0,3 kg N/ha*a prognostiziert. Das Emissionsmaximum trat zwischen 175 m und 340 m Entfernung zur Anlage bei Windrichtungshäufigkeiten von 66 ‰ bis 76 ‰ auf. Da sich Heizkesselanlagen hinsichtlich der Emissionsfracht und den Ableitbedingungen im Vergleich mit biogasbetriebenen BHKWs ähneln, wird eine grobe Anlehnung an die vorliegenden Ergebnisse der Vergleichsrechnung zur Abschätzung der Stickstoffdeposition durch das antragsgegenständliche Vorhaben als vertretbar angesehen.

Es kann insofern schlussgefolgert werden, dass durch die antragsgegenständliche Anlage eine deutliche Unterschreitung der im LAI-Leitfaden genannten Abschneidekriterien zu erwarten ist, womit nicht mit Beeinträchtigungen durch Stickstoffdeposition zu rechnen ist.

Auch für empfindliche terrestrische oder aquatische Ökosysteme kann der Anlage daher kein relevanter Einwirkungsbereich zugeordnet werden, in welchem eine Prüfung auf besondere örtliche Gegebenheiten erfolgen könnte.

Lediglich Natura 2000-, insbesondere FFH-Gebiete sind gemäß dem LAI-Leitfaden von der Anwendung obig genannter Abschneidekriterien ausgenommen, da gemäß § 34 BNatSchG ein sog. „Verschlechterungsverbot“ gilt. Aus der Rechtsprechung (BVerwG, Urteil vom 23.04.2014) hat sich für FFH-Gebiete jedoch wiederum ein neues, sehr strenges, vorhabenbezogenes Abschneidekriterium von 0,3 kg N/ha*a herausgebildet.

Da die obig herangezogenen Ergebnisse der Vergleichsrechnung eines Heizkessels zu biogasbetriebenen BHKWs zwar als ähnlich, jedoch nicht als gleichwertig anzusehen sind, kann mangels aktueller Erfahrungs- bzw. Vergleichswerte derzeit nicht pauschal ausgeschlossen werden, dass im Umfeld der Anlage Stickstoffdepositionen in einer Höhe von mehr als dem Abschneidekriterium von 0,3 kg N/ha*a auftreten können. Insofern ist zur Sicherheit das Vorhandensein von FFH-Gebieten innerhalb eines Einwirkungsbereichs von 1 km Radius um die Anlage zu untersuchen. Hierfür ist die Einstufung durch die untere Naturschutzbehörde maßgebend. Eine Aussage über das Vorhandensein von Natura 2000-Gebieten im Einwirkungsbereich der Anlage durch die untere Naturschutzbehörde liegt aber nicht vor. Hilfsweise wurde daher die Kartierung im Auskunftsprogramm des Rauminformationssystems der Landes- und Regionalplanung in Bayern herangezogen.

Da entsprechend der Kartierung im Auskunftsprogramm des Rauminformationssystems der Landes- und Regionalplanung in Bayern keine relevanten schutzbedürftigen Gebiete im weiteren Umfeld (Umkreis von 1 km) um die Anlage ersichtlich sind und die Anlage von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben ist, wird aus immissionsschutzfachlicher Sicht nicht davon ausgegangen, dass durch die Anlage nachteilige Umwelteinwirkungen auf Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG hervorgerufen werden können. Die Emissionsfrachten aller bestehenden Motoren sind entsprechend Nr. 3.1.2 der Stellungnahme des fachlichen Immissionsschutzes als gering anzusehen und unterschreiten die Bagatellmassenströme nach Nr. 4.6.1.1 der TA Luft

deutlich. Durch die günstigen Ableitbedingungen, insbesondere einer ausgeprägten thermischen Abgasfahnenüberhöhung ist von einer starken Verdünnung auszugehen, wodurch eine Schadstoffdeposition in relevanter Konzentration nicht zu erwarten ist. Durch die Biogaserzeugungsanlage sind ebenfalls keine relevanten Ammoniakemissionen und eine damit verbundene Stickstoffdeposition zu erwarten, da alle Behälter geschlossen und an eine Gasverwertung angeschlossen sind und vom Mistlager durch die Überdachung nur geringe Ammoniakemissionen zu erwarten sind.

Nach derzeitiger Sachlage ist aus Sicht des fachlichen Immissionsschutzes keine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig, da die durch die Anlage verursachten Umweltauswirkungen äußerst gering und insofern nicht als erheblich nachteilig zu bewerten sind. Die hier durchgeführte Betrachtung möglicherweise betroffener Gebiete stellt eine überschlägige Prüfung auf Grundlage immissionsschutzfachlicher Aspekte dar.

Naturschutz:

Bei dem Vorhaben liegen folgende örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3.1 bis 2.3.7 aufgeführten Schutzkriterien vor:

2.3.1	Innerhalb des Wirkraums des Vorhabens (1-km-Radius um das Vorhaben) befinden sich keine Natura-2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG.
2.3.2	Das nächstgelegene Naturschutzgebiet nach § 23 BNatSchG „Vogelfreistätte Mittlere Isarstauseen“ wird von dem Vorhaben nicht berührt.
2.3.3	Die nächstgelegenen Nationalparks und Nationalen Naturmonumenten nach § 24 BNatSchG werden nicht berührt.
2.3.4	Das nächstgelegene Biosphärenreservat „Berchtesgadener Land“ ist nicht betroffen. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet Kapellenberg, Markt Ergoldsbach, überschneidet sich nicht mit dem Wirkraums des Vorhabens.
2.3.5	Das nächstgelegene Naturdenkmal nach § 28 BNatSchG „Schluckinger Eichen“ befindet sich außerhalb des Wirkraums des Vorhabens.
2.3.6	Der nächstgelegene geschützte Landschaftsbestandteil nach § 29 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG „Streuwiese mit Gehölzbestand bei Unterwattenbach“, Markt Essenbach, überschneidet sich nicht mit dem Wirkraum des Vorhabens.
2.3.7	Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG werden von dem Vorhaben weder unmittelbar noch mittelbar beeinträchtigt.

Im Hinblick auf die in Anlage 3 Nrn. 2.3.1 bis 2.3.7 aufgeführten Schutzkriterien liegen keine besonderen örtlichen Kriterien vor, aus denen sich eine UVP-Pflicht ergäbe. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie Boden zu erwarten.

Wasserrecht:

Was die bei dem im Betreff genannten Vorhaben durchzuführende standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles anbetrifft, so ist die fachkundige Stelle für Wasserrecht nach überschlägiger Prüfung in der zweiten Stufe zu der Auffassung gelangt, dass bei plan- und bescheidsgemäßer Ausführung und bei bestimmungsgemäßigem Betrieb der geplanten Erweiterung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in Nr. 2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG genannten Schutzkriterien zu erwarten sind.

Ergebnis:

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens - ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG - überprüft.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Landshut, Sachgebiet 43, Veldener Str. 15, 84036 Landshut, Tel. 0871/408-3108, eingeholt werden.

Landshut, 23.01.2018
Landratsamt Landshut
SG 43 Immissionsschutz

(Nr. 43-816-2018-IMMG vom 23.01.2019)

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes;

Fortgesetzter Betrieb einer bestehenden Biogasanlage und Erweiterung durch Errichtung und Betrieb eines dritten BHKW-Moduls mit 100 kW el (271 kW FWL) im bestehenden Motorraum, Errichtung eines neuen Motorraums (Anbau an bestehende Lagerhalle) sowie Errichtung und Betrieb eines vierten BHKW-Moduls mit 637 kW el (1.565 kW FWL), damit Erhöhung der Gesamtleistung auf 3.150 kW FWL, Änderung des Betriebs (Flexbetrieb), aktuelle Einsatzstoffmenge bei 25,8 t/d durch die BioEnergie GbR, vertr. d. Andreas Gebendorfer auf den Grundstücken Fl.Nrn. 2077/0, 2077/1 und 2095/0 der Gemarkung Rainertshausen, Markt Pfeffenhausen;

§ 16 BImSchG, Nrn. 1.2.2.2 (V) und 8.6.3.2 (V) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV; Nrn. 1.2.2.2 (S) und 8.4.2.2 (S) der Anlage 1 zum UVPG;

Die BioEnergie GbR, vertreten durch Herrn Andreas Gebendorfer, hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG der oben beschriebenen Maßnahmen beantragt.

Gemäß § 5 Abs. 1 und § 9 Abs. 2 UVPG sowie den Nrn. 1.2.2.2 und 8.4.2.2 der Anlage 1 zum UVPG ist im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in Nr. 2 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Nach Anhörung der Fachstellen ergaben sich kein Anhaltspunkte dafür, dass durch dieses Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Nr. 2 zum UVPG ausgeführten Schutzkriterien zu erwarten sind.

Immissionsschutz:

Für die Untersuchung des Vorhandenseins von möglicherweise beeinträchtigten Gebieten nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG wird auf die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde, der fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft sowie des Denkmalschutzes verwiesen. Sollten derartige Gebiete durch das beantragte Vorhaben betroffen sein können, erfolgt von Seiten des fachlichen Immissionsschutzes eine Bewertung des möglichen Ausmaßes an Beeinträchtigungen durch luftgetragene Emissionen, Lärmbelästigungen, Abfallerzeugung und sonstige Gefahren (z. B. Störfälle).

Es wird daher nur eine überschlägige Einschätzung des fachlichen Immissionsschutzes durchgeführt. Für Lärmbelästigungen ist in aller Regel die Beurteilung an nächstgelegenen Wohnhäusern das schärfere Kriterium als eine eventuelle Beeinträchtigung von Tieren. Sofern von Seiten der unteren Naturschutzbehörde nicht entsprechende Bedenken geäußert werden, wird nicht davon ausgegangen, dass die Beurteilung von Lärmimmissionen für evtl. betroffene Gebiete für das antragsgegenständliche Vorhaben eine Rolle spielt.

Da sämtliche Gärbehälter und Läger der Biogasanlage geschlossen ausgeführt sind beschränkt sich die Betrachtung von Ammoniakemissionen auf die Mistlagerung. Möglicherweise relevante Beeinträchtigungen für naturschutzrechtlich geschützte Gebiete könnten von Verbrennungsmotoren grundsätzlich durch NO_x- oder SO_x-Emissionen hervorgerufen werden.

Die Emissionsfrachten von NO_x und SO_x aller bestehenden und geplanten Motoren sind entsprechend Nr. 3.1.2 der Stellungnahme des fachlichen Immissionsschutzes als sehr gering anzusehen und unterschreiten die Bagatellmassenströme nach Nr. 4.6.1.1 der TA Luft um ein Vielfaches. Durch die günstigen Ableitbedingungen, insbesondere einer ausgeprägten dynamischen und thermischen Abgasfahnenüberhöhung ist von einer starken Verdünnung auszugehen, wodurch nicht mit Immissionen in relevanter Höhe zu rechnen ist. Auch entsprechend Nr. 4.6.1.1 der TA Luft ist bei Unterschreitung der Bagatellmassenströme vorgesehen im Regelfall auf eine Ermittlung der Immissionskenngrößen im Teil 4 der TA Luft zu verzichten. Der Anlage ist daher für konzentrationsbezogenen Immissionen kein relevanter Einwirkungsbereich zuzuordnen, in welchem überhaupt eine Prüfung auf besondere örtliche Gegebenheiten stattfinden könnte.

Für Stickstoffdeposition sind im besagten Teil 4 der TA Luft jedoch keine Immissionsrichtwerte festgelegt. In Nr. 4.8 der TA Luft heißt es hierzu, dass beim Vorliegen hinreichender Anhaltspunkte eine Sonderfallprüfung durchzuführen ist. Dabei sei zunächst abzuschätzen, ob die Anlage maßgeblich zur Stickstoffdeposition beiträgt. Der LAI (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz) hat hierfür als Arbeitshilfe den Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen vom 01.03.2012 erarbeitet. Darin werden zur vereinfachten Beurteilung auch anlagenbezogene Abschneidekriterien genannt, bei deren Einhaltung nicht von relevanten Beeinträchtigungen durch die antragsgegenständliche Anlage auszugehen ist. Für empfindliche terrestrische Ökosysteme wird ein Abschneidekriterium von 5 kg N/ha*a und für aquatische Ökosysteme von 3 kg N/ha*a genannt.

Aus einer vorliegenden Vergleichsrechnung einer Heizkesselanlage (4,1 MW FWL, Erdgasbetrieb) ist bekannt, dass aufgrund der geringen Emissionsfracht und den günstigen Ableitbedingungen bei Verbrennungseinrichtungen dieser Größenordnung nur sehr geringe Depositionswerte für Stickstoff auftreten. Im vergleichsweise herangezogenen Fall wurden durchwegs (entfernungsunabhängig) Werte $< 0,3$ kg N/ha*a prognostiziert. Das Emissionsmaximum trat zwischen 175 m und 340 m Entfernung zur Anlage bei Windrichtungshäufigkeiten von 66 ‰ bis 76 ‰ auf. Da sich Heizkesselanlagen hinsichtlich der Emissionsfracht und den Ableitbedingungen im Vergleich mit biogasbetriebenen BHKWs ähneln, wird eine grobe Anlehnung an die vorliegenden Ergebnisse der Vergleichsrechnung zur Abschätzung der Stickstoffdeposition durch das antragsgegenständliche Vorhaben als vertretbar angesehen.

Es kann insofern schlussgefolgert werden, dass durch die antragsgegenständliche Anlage eine deutliche Unterschreitung der im LAI-Leitfaden genannten Abschneidekriterien zu erwarten ist, womit nicht mit Beeinträchtigungen durch Stickstoffdeposition zu rechnen ist. Auch für empfindliche terrestrische oder aquatische Ökosysteme kann der Anlage daher kein relevanter Einwirkungsbereich zugeordnet werden, in welchem eine Prüfung auf besondere örtliche Gegebenheiten erfolgen könnte.

Lediglich Natura 2000-, insbesondere FFH-Gebiete sind gemäß dem LAI-Leitfaden von der Anwendung obig genannter Abschneidekriterien ausgenommen, da gemäß § 34 BNatSchG ein sog. „Verschlechterungsverbot“ gilt. Aus der Rechtsprechung (BVerwG, Urteil vom 23.04.2014) hat sich für FFH-Gebiete jedoch wiederum ein neues, sehr strenges, vorhabenbezogenes Abschneidekriterium von 0,3 kg N/ha*a herausgebildet.

Da die obig herangezogenen Ergebnisse der Vergleichsrechnung eines Heizkessels zu biogasbetriebenen BHKWs zwar als ähnlich, jedoch nicht als gleichwertig anzusehen sind, kann mangels aktueller Erfahrungs- bzw. Vergleichswerte derzeit nicht pauschal ausgeschlossen werden, dass im Umfeld der Anlage Stickstoffdepositionen in einer Höhe von mehr als dem Abschneidekriterium von 0,3 kg N/ha*a auftreten können. Insofern ist zur Sicherheit das Vorhandensein von FFH-Gebieten innerhalb eines Einwirkungsbereichs von 1 km Radius um die Anlage zu untersuchen. Hierfür ist die Einstufung durch die untere Naturschutzbehörde maßgebend. Eine Aussage über das Vorhandensein von Natura 2000-Gebieten im Einwirkungsbereich der Anlage durch die untere Naturschutzbehörde liegt aber nicht vor. Hilfsweise wurde daher die Kartierung im Auskunftsprogramm des Rauminformationssystems der Landes- und Regionalplanung in Bayern herangezogen.

Da entsprechend der Kartierung im Auskunftsprogramm des Rauminformationssystems der Landes- und Regionalplanung in Bayern keine relevanten schutzbedürftigen Gebiete im weiteren Umfeld (Umkreis von 1 km) um die Anlage ersichtlich sind und die Anlage von landwirtschaftlich

genutzten Flächen umgeben ist, wird aus immissionsschutzfachlicher Sicht nicht davon ausgegangen, dass durch die Anlage nachteilige Umwelteinwirkungen auf Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG hervorgerufen werden können. Die Emissionsfrachten aller bestehenden Motoren sind entsprechend Nr. 3.1.2 der Stellungnahme des fachlichen Immissionsschutzes als gering anzusehen und unterschreiten die Bagatellmassenströme nach Nr. 4.6.1.1 der TA Luft deutlich.

Durch die günstigen Ableitbedingungen, insbesondere einer ausgeprägten thermischen Abgasfahnenüberhöhung ist von einer starken Verdünnung auszugehen, wodurch eine Schadstoffdeposition in relevanter Konzentration nicht zu erwarten ist. Durch die Biogaserzeugungsanlage sind ebenfalls keine relevanten Ammoniakemissionen und eine damit verbundene Stickstoffdeposition zu erwarten, da alle Behälter geschlossen und an eine Gasverwertung angeschlossen sind und vom Mistlager durch die Überdachung nur geringe Ammoniakemissionen zu erwarten sind.

Nach derzeitiger Sachlage ist aus Sicht des fachlichen Immissionsschutzes keine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig, da die durch die Anlage verursachten Umweltauswirkungen äußerst gering und insofern nicht als erheblich nachteilig zu bewerten sind. Die vom fachlichen Immissionsschutz durchgeführte Betrachtung möglicherweise betroffener Gebiete stellt eine überschlägige Prüfung auf Grundlage immissionsschutzfachlicher Aspekte dar.

Naturschutz:

Bei dem Vorhaben liegen folgende örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3.1 bis 2.3.7 aufgeführten Schutzkriterien vor:

2.3.1	Innerhalb des Wirkraums des Vorhabens (1-km-Radius um das Vorhaben) befinden sich keine Natura-2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG.
2.3.2	Das nächstgelegene Naturschutzgebiet nach § 23 BNatSchG „Vogelfreistätte Mittlere Isarstauseen“ wird von dem Vorhaben nicht berührt.
2.3.3	Die nächstgelegenen Nationalparks und Nationalen Naturmonumenten nach § 24 BNatSchG werden nicht berührt.
2.3.4	Das nächstgelegene Biosphärenreservat „Berchtesgadener Land“ ist nicht betroffen. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet Kapellenberg, Markt Ergoldsbach, überschneidet sich nicht mit dem Wirkraums des Vorhabens.
2.3.5	Das nächstgelegene Naturdenkmal nach § 28 BNatSchG „Schluckinger Eichen“ befindet sich außerhalb des Wirkraums des Vorhabens.
2.3.6	Der nächstgelegene geschützte Landschaftsbestandteil nach § 29 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG „Streuwiese mit Gehölzbestand bei Unterwattenbach“, Markt Essenbach, überschneidet sich nicht mit dem Wirkraum des Vorhabens.
2.3.7	Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG werden von dem Vorhaben weder unmittelbar noch mittelbar beeinträchtigt.

Im Hinblick auf die in Anlage 3 Nrn. 2.3.1 bis 2.3.7 aufgeführten Schutzkriterien liegen keine besonderen örtlichen Kriterien vor, aus denen sich eine UVP-Pflicht ergäbe. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie Boden zu erwarten.

Wasserrecht:

Was die bei dem im Betreff genannten Vorhaben durchzuführende standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles anbetrifft, so ist die fachkundige Stelle für Wasserrecht nach überschlägiger Prüfung in der zweiten Stufe zu der Auffassung gelangt, dass bei plan- und bescheidsgemäßer Ausführung und bei bestimmungsgemäßigem Betrieb der geplanten Erweiterung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in Nr. 2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG genannten Schutzkriterien zu erwarten sind.

Ergebnis:

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens - ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG - überprüft.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Landshut, Sachgebiet 43, Veldener Str. 15, 84036 Landshut, Tel. 0871/408-3108, eingeholt werden.

Landshut, 18.01.2018
Landratsamt Landshut
SG 43 Immissionsschutz

(Nr. 43-533-2018-IMMG vom 23.01.2019)

NACHRU F

Am 20. Januar verstarb

Herr Josef Strasser

Der Verstorbene war vom 01.07.1969 bis 28.02.1994 als Kolonnenarbeiter zunächst beim Landkreis Vilsbiburg und nach der Gebietsreform beim Landkreis Landshut tätig. Nach über 24-jähriger gewissenhafter und pflichtbewusster Tätigkeit schied Herr Strasser wegen Rentengewährung aus den Diensten des Landkreises aus.

Wir werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landshut, den 22.01.2019
Landratsamt Landshut

Peter Dreier
Landrat

Katina Meyer
Personalratsvorsitzende

(Nr. 12 vom 22.01.2019)

Landshut, den 24.01.2019
Landratsamt

gez.
Dreier
Landrat